



**Astrid Estermann**

Organisationsberatung,  
Projektmanagement  
und Coaching

# Erbschaft von verbeiständeten Personen

# Inhaltsverzeichnis

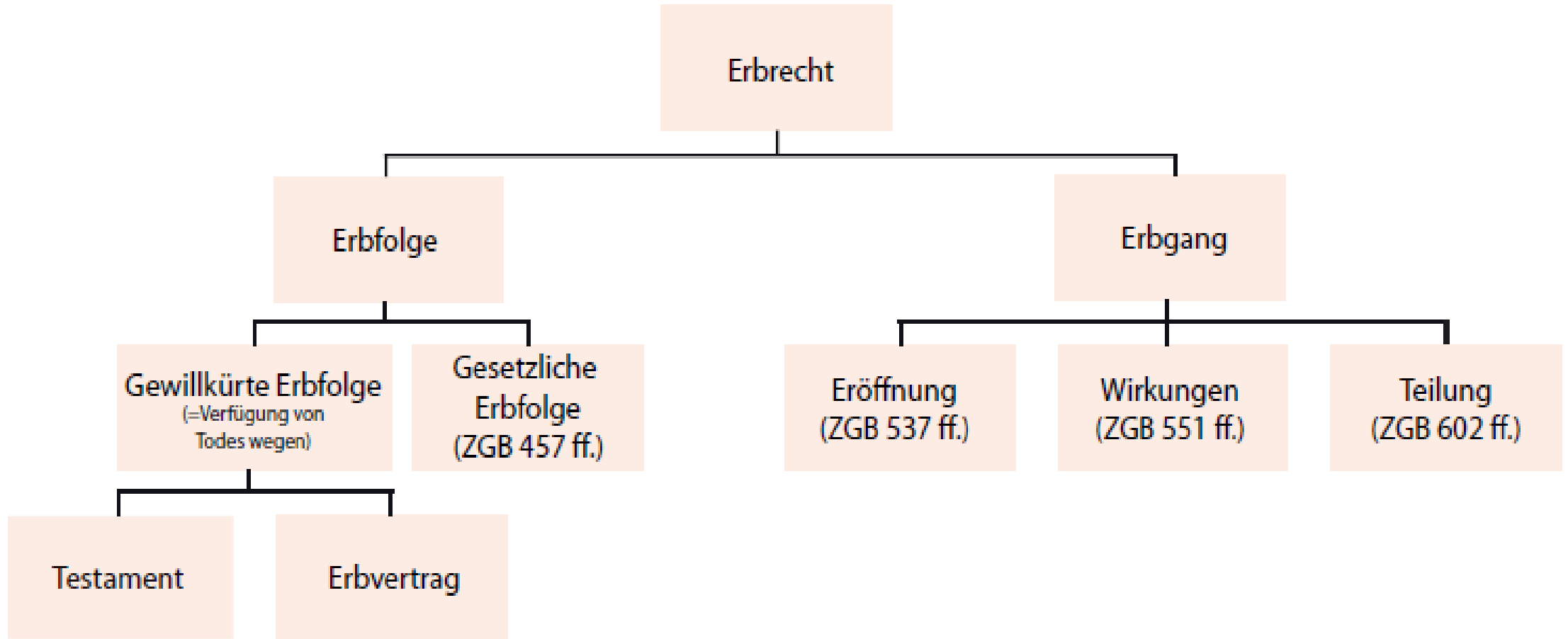
Überblick über das Erbrechts und die erbrechtlichen Klagen

Vorgehen, wenn Klient:in erbt:

1. Auftrag KESB
2. Erbquote, inkl. Pflichtteil
3. Höhe der Erbschaft
4. Klärung Erbschaft mit Erben
5. Klärung Vorgehen für sich und mit KESB bei schwierigen Erbschaften
6. Umsetzung (Achtung: Zeitvorgaben einhalten inkl. Zustimmung der KESB)
7. Unverteilte Erbschaft

Vorgehen, wenn Klient:in stirbt

# Übersicht über das Erbrecht



# Schritte bei der Klärung einer Erbschaft

Achtung: Schnelles Handeln ist gefragt. Fristen einhalten!

Erster Überblick sollte innerhalb 1 – 2 Wochen erfolgen.

1. Frage: Welchen Auftrag habe ich in der Beistandschaft?
2. Frage: Welchen Anteil/welche Quote erbt mein:e Klient:in?
3. Frage: Wie hoch ist die Erbschaft?
4. Frage: Wie gehe ich vor? Kontakt mit KESB aufnehmen?
5. Frage: Was meinen die anderen Erben? (dieser Schritt allenfalls früher vornehmen, wenn vieles unklar ist – oder mehrmals)

Erste Frage:

**Welchen Auftrag habe ich in der Beistandschaft?**

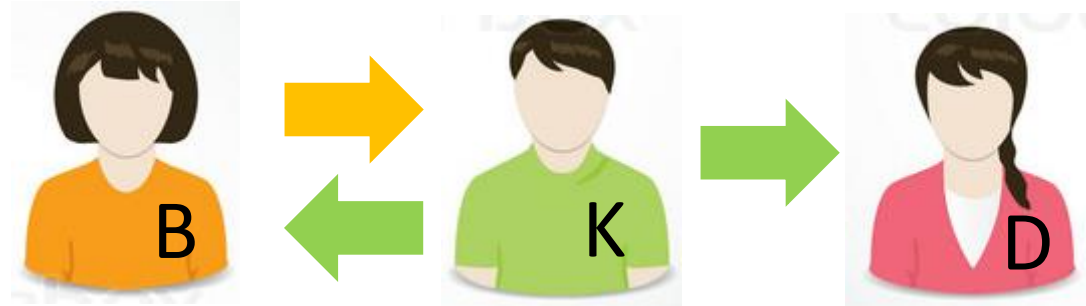
Klient/in erbt (Voraussetzung: Beistandsperson erfährt von einer Erbschaft):

Sich sofort fragen: Muss ich nun handeln?

Fristen beginnen grundsätzlich ab Zeitpunkt der Kenntnisnahme: ab dann, wenn ich als Beistandsperson davon weiss (Todestag ist sicherer Ausgangspunkt).

# Begleitbeistandschaft in Finanzen

Art. 393 ZGB



Klient:in ist urteilsfähig

→ Beistandsperson berät und begleitet

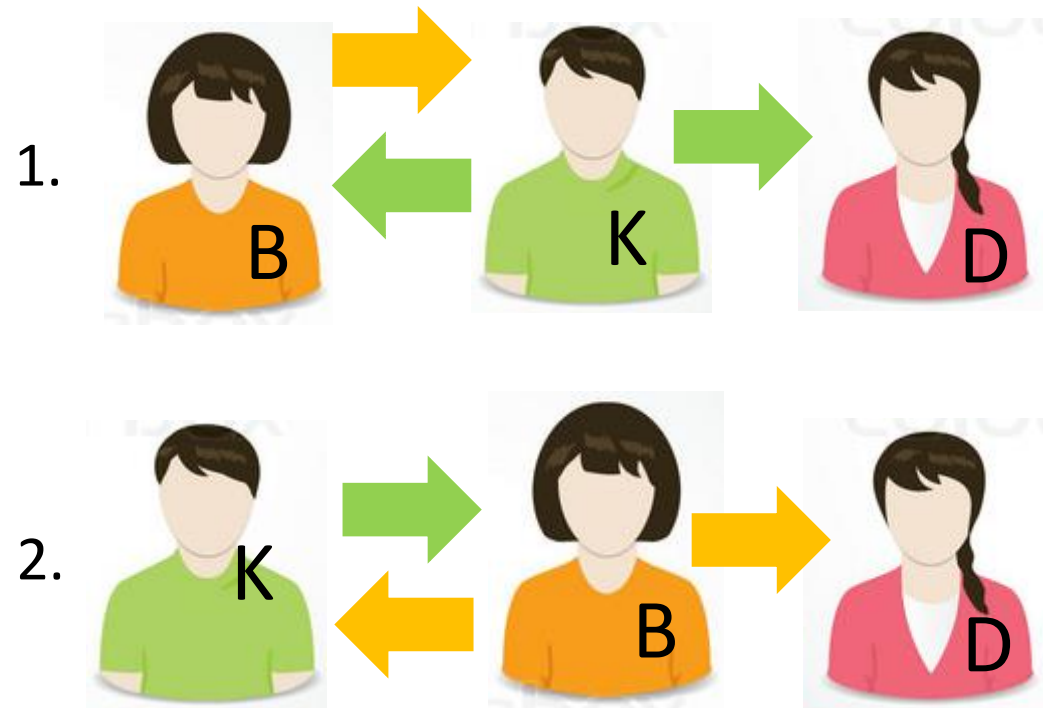
→ Klient:in unterzeichnet Verträge

→ Keine Zustimmung der KESB notwendig

**Achtung:** Überprüfung der Urteilsfähigkeit und allenfalls Antrag auf Anpassung des Auftrags (mit KESB Rücksprache halten)

# Vertretungsbeistandschaft in Finanzen

Art. 395 ZGB



1. Klient:in ist **urteils- und handlungsfähig:**

→ Beistandsperson berät und begleitet

→ Klient:in unterzeichnet Verträge

→ Keine Zustimmung der KESB notwendig

2. Klient:in ist **nicht urteils- und/oder handlungsfähig:**

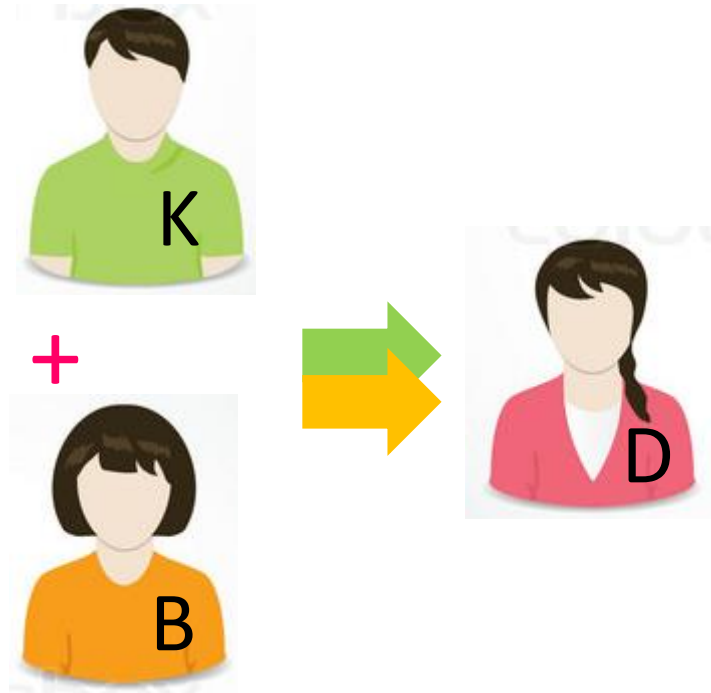
→ Beistandsperson vertritt Klient:in und handelt für Klient:in (unter Einbezug Klient:in soweit möglich)

→ Zustimmung der KESB ist **vor der Zustimmung** eines Erbteilungsvertrags/ eines Erbvertrags einzuholen, wenn andere Erben bereits zugestimmt haben

→ Beistandsperson unterzeichnet für Klient:in

# Mitwirkungsbeistandschaft in Finanzen

Art. 396 ZGB



Klient:in ist urteils- und handlungsfähig:

→ Beistandsperson berät und begleitet

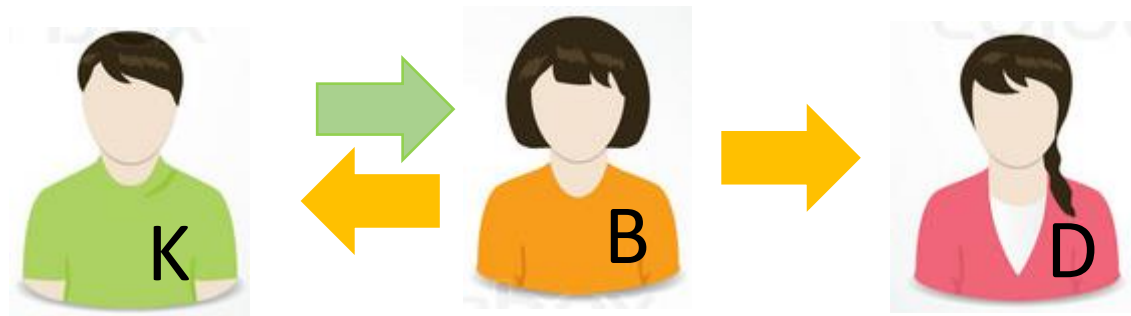
→ Klient:in **und** Beistandsperson  
unterzeichnen Verträge gemeinsam

→ Keine Zustimmung der KESB notwendig



# Umfassende Beistandschaft in Finanzen

Art.398 ZGB



Klient:in ist nicht urteils- und/oder handlungsfähig:

→ Beistandsperson vertritt Klient:in und handelt für Klient:in

→ Zustimmung der KESB ist vor der Unterzeichnung eines Erbteilungsvertrags/ eines Erbvertrags einzuholen, wenn andere Erben bereits zugestimmt haben

→ Beistandsperson unterzeichnet für Klient:in

# Interessenkollision (Art. 403 ZGB)

- Wenn eine Beistandsperson zusammen mit dem Klienten/der Klientin eine Erbengemeinschaft bildet, dann ernennt die KESB eine Ersatzbeistandsperson oder regelt diese Angelegenheit selber, um die Interessen des Klienten/der Klientin in der Erbteilung wahrzunehmen.
- Die bisherige Beistandsperson kann dann bei der Erbteilung seine eigenen Interessen vertreten.
- Ist die Erbteilung abgeschlossen, wird die Ersatzbeistandschaft wieder aufgehoben.

Zweite Frage:

Welchen Anteil/welche Quote erbt Klient:in?

# Die Erben: Gesetzliche Erbfolge

## Begriff „gesetzlich“

- **Gesetzliche Erben**

- Ordnung gilt, wenn Erblasser nichts anderes verfügt hat (dispositives Recht)
- Idee: Für möglichst viele Konstellationen passend, da die Mehrheit keine Verfügung von Todes wegen hinterlässt

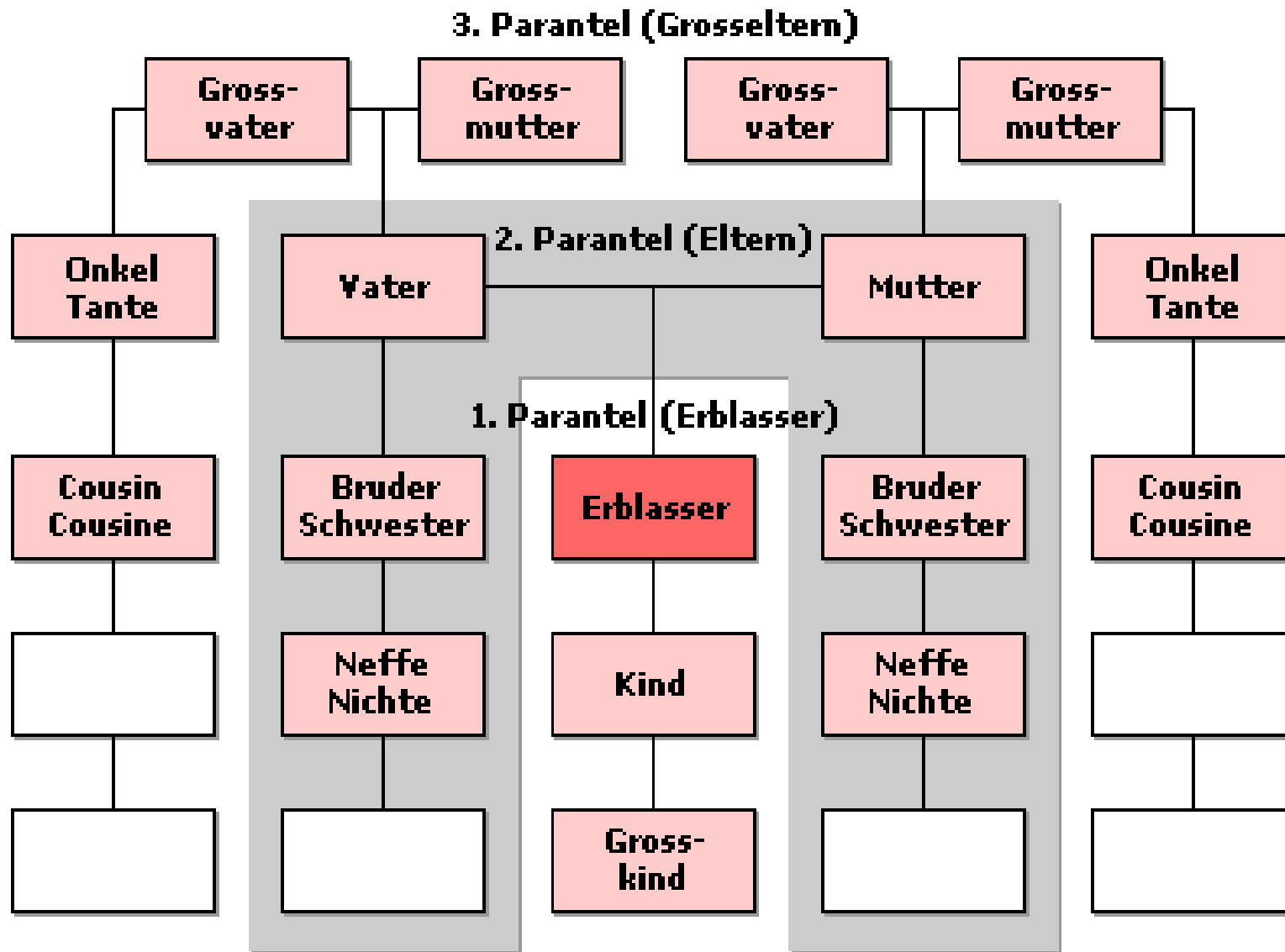
- **Eingesetzte Erben**

- Erben, die der Erblasser durch ein Testament/Erbvertrag eingesetzt hat
- Versuch des Zuschneidens auf konkreten Fall
- Grundsätzlich mit den gesetzlichen Erben gleichgestellt

# Gesetzliche Erbfolge

## Übersicht

- Verwandte (Nachkommen, elterlicher/grosselterlicher Stamm):  
ZGB 475 ff.
- Überlebender Ehegatte / eingetragener Partner: ZGB 462
- Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde, Bezirk): ZGB 466



# Gesetzliche Erbfolge

## Verwandtschaft

**Parentelenordnung:** Gruppe von Blutsverwandten, die durch den nächsten gemeinsamen „Stammesvater“ verbunden sind

- **1. Parentel (ZGB 457):** Personen, die vom Erblasser selbst abstammen: Kinder und deren Nachkommen: Kinder erben zu gleichen Teilen
- **2. Parentel (ZGB 458):** Eltern des Erblassers sowie alle von ihnen abstammenden Personen: Sind keine Kinder vorhanden, so erben Vater und Mutter nach Hälften. Wenn Vater oder Mutter vorverstorben sind, erben ihre Nachkommen – in allen Graden nach Stämmen. Fehlt es an Nachkommen auf der einen Seite, fällt alles an die Erben der anderen Seite

# Gesetzliche Erbfolge

- **3. Parentel (ZGB 459):** Grosseltern des Erblassers und alle von ihnen abstammenden Personen: Hinterlässt Erblasser weder Kinder und deren Nachkommen, noch Eltern und deren Nachkommen, noch Partner:in, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern. Grosseltern erben zu gleichen teilen.
- Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf (ZGB 460 ZGB).

→ Die jeweils nähere Parentel schliesst die übrigen aus



# Gesetzliche Erbfolge

## Grundsätze des Parentelensystems (ZGB 457 I)

„Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.“  
(ZGB 457 I)

**Nachkommen** sind:

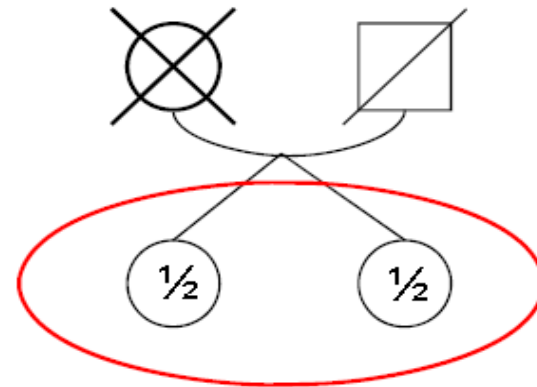
- Kette der vom Erblasser abstammenden Verwandten
- Nichteheleiche Kinder
- Eigene Kinder aus geschiedener Ehe
- Adoptivkinder (vgl. ZGB 267 I)
- Nicht aber: Schwiegerkinder und Stiefkinder

# Gesetzliche Erbfolge

## Grundsätze des Parentelensystems (ZGB 457 II)

### Gleichheitsprinzip:

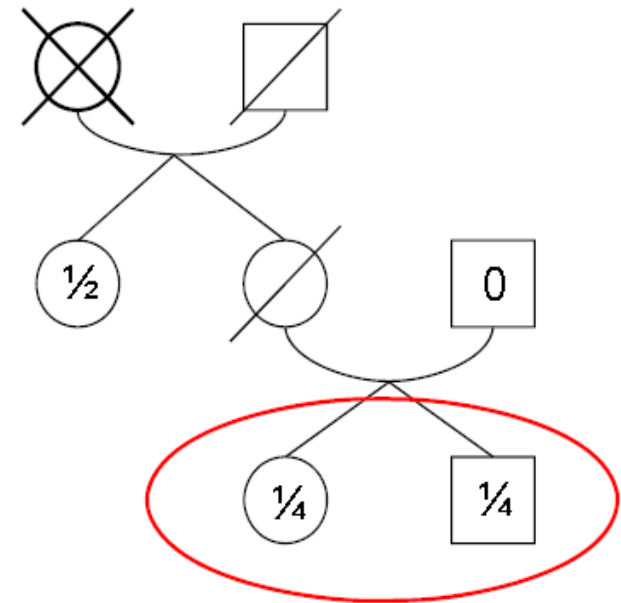
Gleichstufige Erben erben untereinander immer zu gleichen Teilen



# Gesetzliche Erbfolge

## Grundsätze des Parentelensystems (ZGB 457 III)

**Eintrittsprinzip:** Ist ein gesetzlicher Erbe vorverstorben, so treten dessen Nachkommen in seine Stellung ein

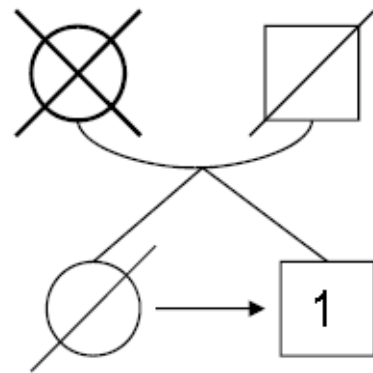


# Gesetzliche Erbfolge

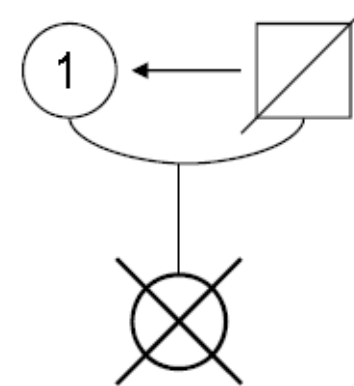
## Grundsätze des Parentelensystems (ZGB 458 III, 459 IV)

**Anwachsungsprinzip:** Ist eine Person ohne Nachkommen vorverstorben, so fällt ihr Anteil zu gleichen Teilen an die gleichstufigen Miterben

Beispiel 1:



Beispiel 2:



→ Das Anwachsungsprinzip ist **subsidiär** zum Eintrittsprinzip

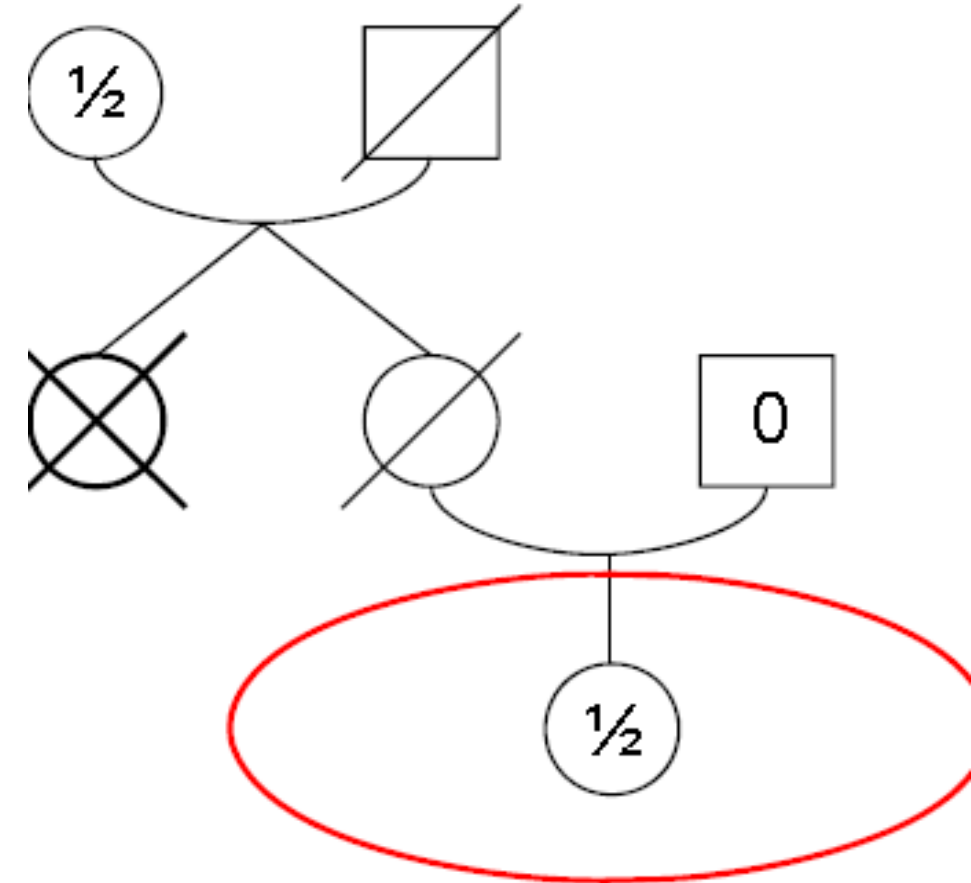
# Gesetzliche Erbfolge (Art. 457 ZGB)

## Beispiel:

Erblasser hinterlässt keine Nachkommen (Abs. 1)

- Vater und Mutter erben nach Hälften (Abs. 2)
- An die Stelle des vorverstorbenen Elternteils treten seine Nachkommen (Abs. 3)
- Fehlt es an Nachkommen auf der einen Seite, wächst Erbschaft den Erben der anderen Seite an (Abs. 4)

→ Hier kein Fall von Abs. 4, da Nachkommen vorhanden sind!



# Gesetzliche Erbfolge

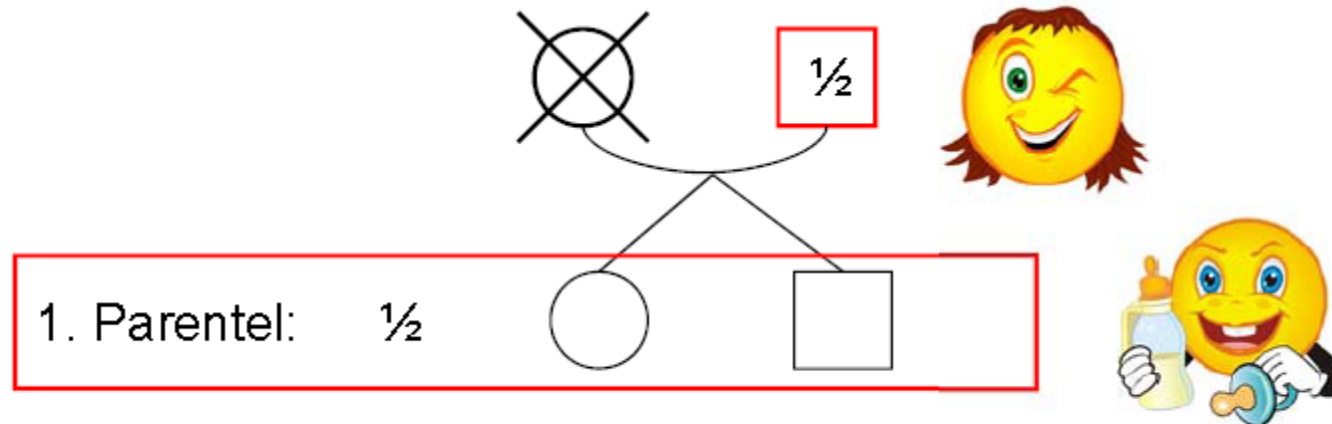
## Ehegatte und eingetragene:r Partner:in (ZGB 462)

- Voraussetzung: Bestehende Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft
- Heutiger Wertungswiderspruch: Status ohne Zusammenleben geht dem Zusammenleben ohne Status vor
- Beachte ZGB 120 II: Geschiedene Ehepartner haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht mehr (ab Scheidungsurteil – s. Ausnahme bei einem Testament gemäss neuem Erbrecht).

# Gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte und eingetragener Partner (ZGB 462)

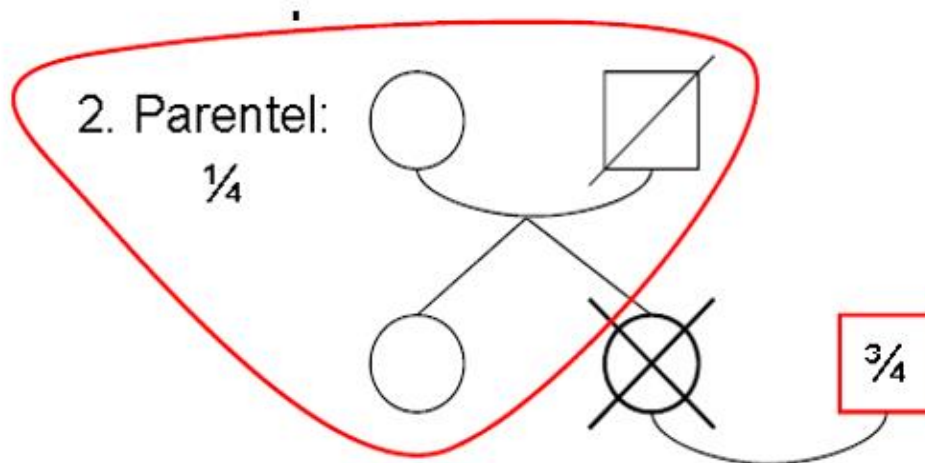
Ehegatte und Nachkommen (1. Stamm):  $\frac{1}{2}$  der Erbschaft:



# Gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte und eingetragener Partner (ZGB 462)

Ehegatte und Eltern (2. Stamm):  $\frac{3}{4}$  der Erbschaft:

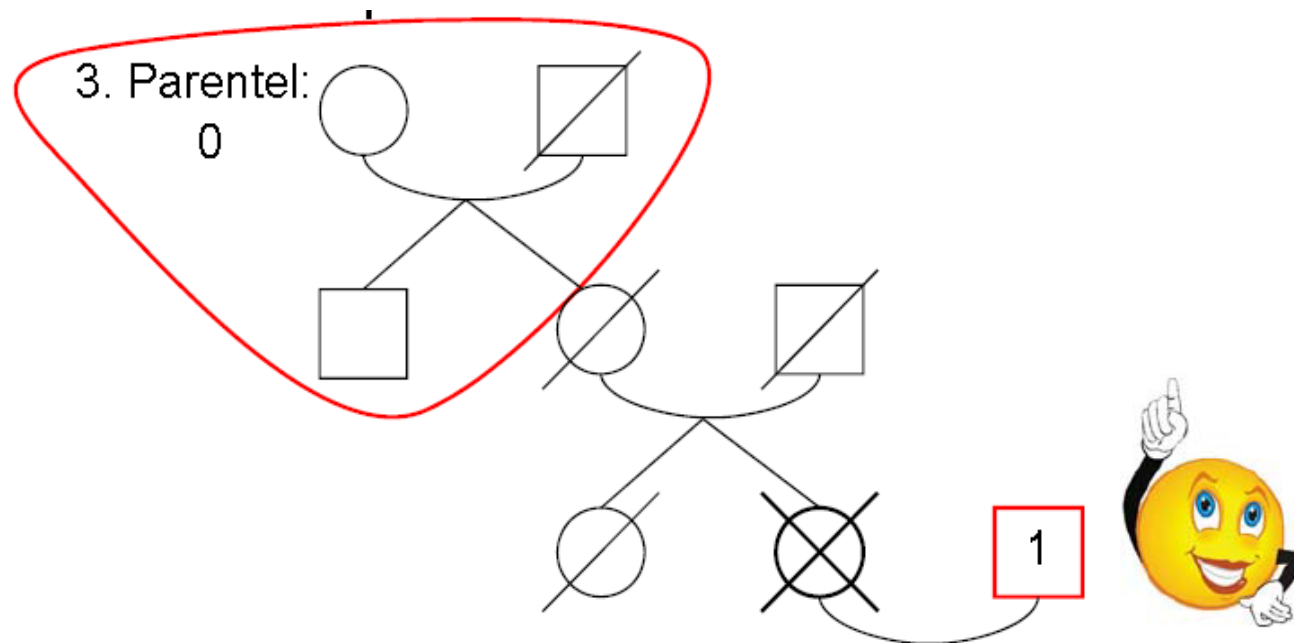




# Gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte und eingetragener Partner (ZGB 462)

Ehegatte und Grosseltern (3. Stamm): ganze Erbschaft:



# Gesetzliche Erbfolge

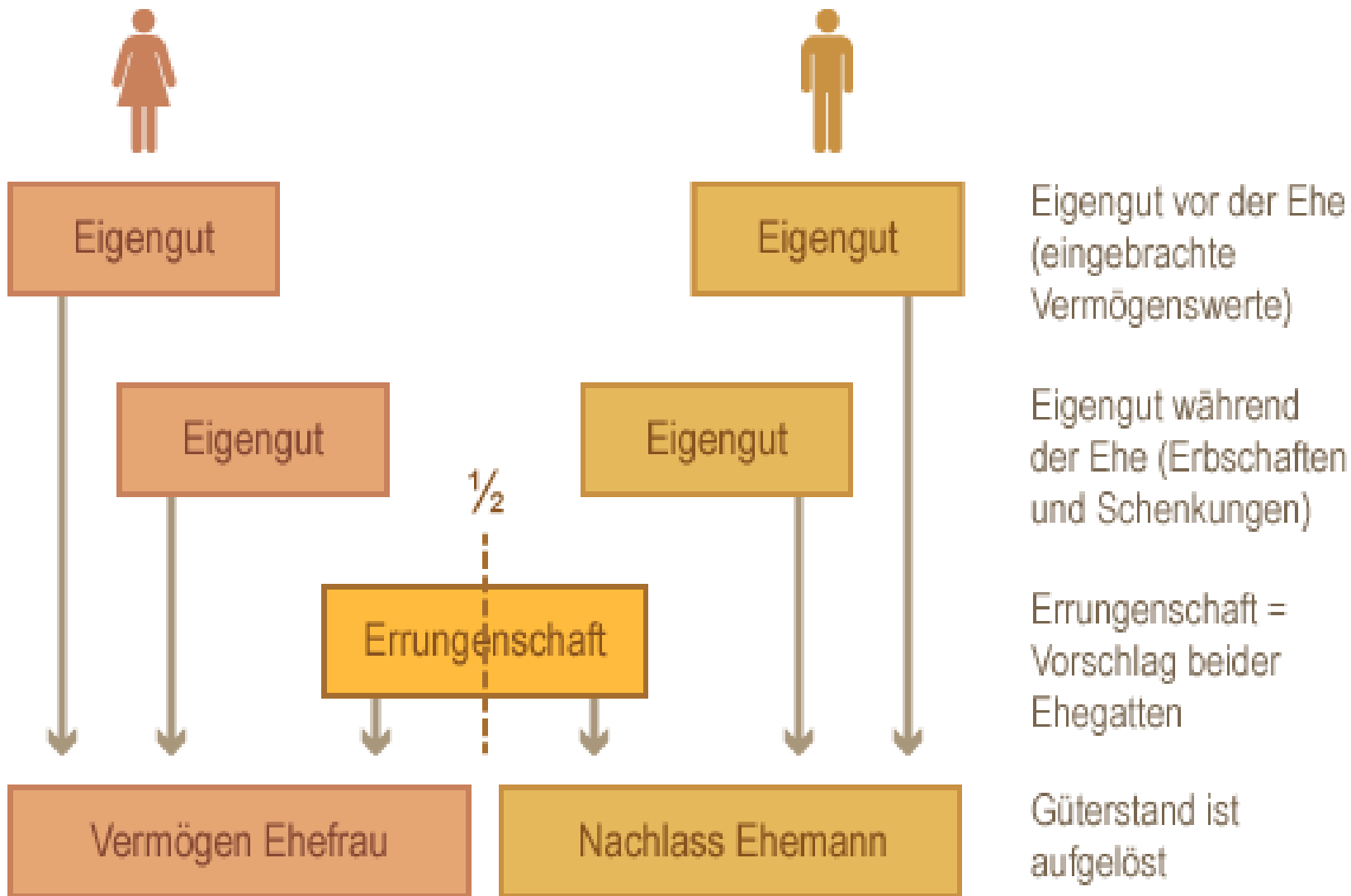
## Verhältnis Ehegüter- und Erbrecht

- Zuerst: Güterrechtliche Auseinandersetzung (ZGB 120 I, 204):

Ehepartner erhält bei einer Errungenschaftsbeteiligung ihr Eigengut und die Hälfte ihrer Errungenschaft sowie die Hälfte der Errungenschaft des verstorbenen Ehepartners.

- Dann: Verteilung des Nachlasses

→ Gilt entsprechend auch für eingetragene Partnerschaften (vgl. PartG 25, 31)



# Gesetzliche Erbfolge

## Gemeinwesen

**ZGB 466:** „Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft...

- ...an den **Kanton**, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat,...
- ...oder an die **Gemeinde**, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.“

Im Kanton Luzern: Erbschaft fällt zu zwei Dritteln an den Kanton und zu einem Drittel an die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes (§ 71 EGZGB Kanton Luzern)

# Pflichtteilsrecht

## Pflichtteil und verfügbare Quote

- Pflichtteil: Mindestanspruch eines Erben am Nachlass
- Ausgestaltung als «Noterbrecht»
- Berechnung: der Mindestanspruch von der gesamten Erbschaft ergibt sich aus der Multiplikation des gesetzlichen Anspruchs mal den Pflichtteil.
- Verfügbare Quote: Nachlass abzüglich Pflichtteile (ZGB 470)

# Erbrechtsrevsion ab 1.1.2023

## Ziele:

- Mehr Spielraum und Selbstbestimmung für den Erblasser/die Erblasserin:  
nur relevant für Personen, die ein Testament oder einen Erbvertrag gemacht haben/machen wollen
- Rechtssicherheit bei bisherigen Unklarheiten

## Übergangsrecht:

- Kein Übergangsrecht: ab 1.1.2023 gilt neues Recht (Todesfall vor 31.12.2022: altes Recht)
- Die bisherigen Testamente und Erbverträge bleiben gültig, richten sich aber nach dem neuen Recht (kann zu heiklen Fragen führen)

# Pflichtteilsrecht ab 1.1.2023

## Pflichtteilsberechtigte Personen (ZGB n471)

- Nachkommen des Erblassers
- Überlebender Ehegatte / eingetragener Partner
- Eltern, Geschwister und weitere Angehörige sind **nicht** pflichtteilsgeschützt

# Pflichtteile ZGB n471

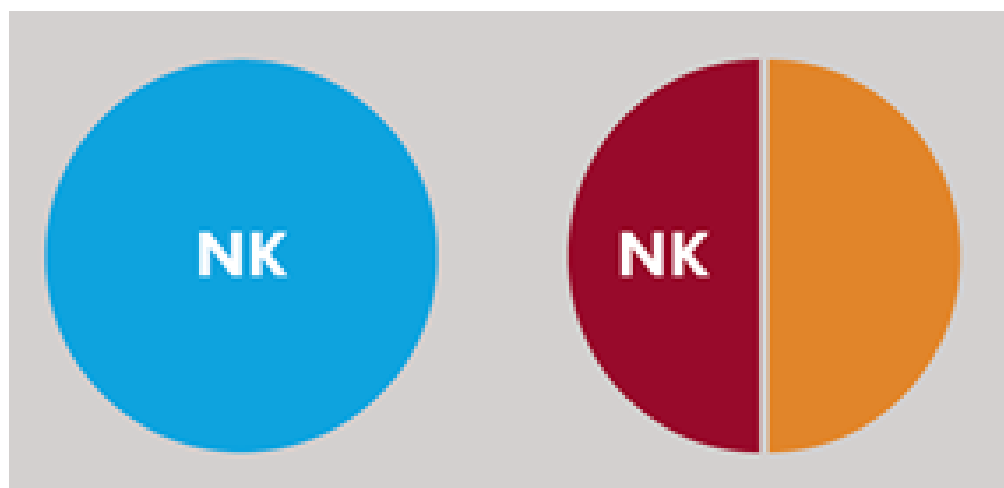
1. Für einen Nachkommen  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Anspruchs
2. Für den überlebenden Ehegatten/die eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Anspruchs



# Pflichtteilsrecht

Nachkommen **ohne** überlebenden Ehegatten / eingetragenen Partner

- Nachkommen: 1 x :  $\frac{1}{2}$  =  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses
- $\frac{1}{2}$  des Nachlasses ist **frei verfügbar**



## Überlebende Ehegatte / eingetragenen Partner **ohne** Nachkommen

- Ehegatte:  $1x : \frac{1}{2} = \frac{1}{2}$  des Nachlasses
- $\frac{1}{2}$  des Nachlasses ist **frei verfügbar**



Nachkommen **mit** überlebendem Ehegatten / eingetragenen Partner

- Ehegatte und Nachkommen:  $(\frac{1}{2} \times \frac{1}{2}) \frac{1}{4}$  und  $(\frac{1}{2} \times \frac{1}{2}) \frac{1}{4}$  des Nachlasses
- $\frac{1}{2}$  des Nachlasses ist **frei verfügbar**

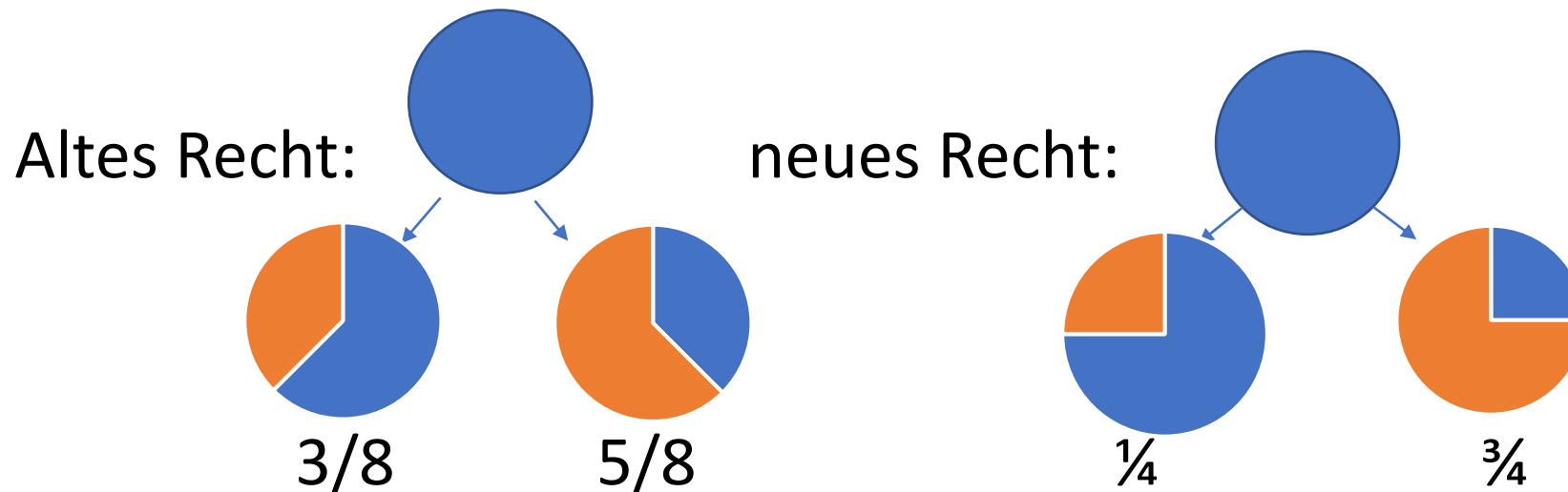


Grafiken aus:

<https://www.bdo.ch/de-ch/publikationen/fachartikel/nl/neues-erbrecht-2023-wo-besteht-in-der-nachlassplanung-handlungsbedarf>

# Frei verfügbare Quote

- Kann einem Lebenspartner/Lebenspartnerin zugesprochen werden: Achtung, je nach Kanton hohe Steuern, da nicht verwandt (bis zu 33%).
- Kann z.B. einem anderen Kind zugesprochen werden:



# Testamente vor neuem Recht

- Wenn eine bestehende Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) die Nachkommen, Eltern oder Partner des Erblassers auf den Pflichtteil setzt - insbesondere unter Angabe der Quote nach bisherigem Recht - stellt sich beim Tod des Erblassers die Frage, ob er auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts an dieser Quote festhalten oder die Anwendung der neuen Bestimmungen wollte.
- Dieses Auslegungsproblem kann durch eine Klarstellung in einer Ergänzung der Verfügung von Todes wegen vermieden werden.

# Nutzniessung – Art. 473 nZGB Abs.2:

Gestützt auf diese Bestimmung kann dem überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partner:in z.B. die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum zugewiesen werden (bisher nur  $\frac{1}{4}$ ) und ihm/ihr an die andere Hälfte, die ins Eigentum der Kinder übergeht, die Nutzniessung zuwenden.

Achtung bei Ehegatten/eingetragene Partnerschaft: Bevor Teilung des Nachlasses immer zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung vornehmen.

# Scheidungsverfahren und Erbrecht

Art. 472 Abs. 1 nZGB:

«Ist beim Tod des Erblassers/der Erblasserin ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen/ihren **Pflichtteilsanspruch (→ es braucht also ein Testament!)**, wenn

1. Das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach dem Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder
2. Die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.»

Bis 31.12.2022 war der Pflichtteil geschützt bis ein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorlag.

**Ohne Testament:** Der **gesetzliche** Anspruch bleibt bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft eines Scheidungsurteils.

# Die Verfügung von Todes wegen

## Charakterisierung

Zwei Arten von Verfügungen (Verfügungsformen):

- **Letztwillige Verfügung** (Testament): ZGB 498-511: eigenhändig geschrieben, mit Datum und Unterschrift oder notariell beglaubigt.  
Hinterlegung: Teilungsamt

Nottestament: mündliche letztwillige Verfügung vor zwei Zeugen

- **Erbvertrag**: ZGB 512-515: nur durch öffentliche Beurkundung mit Unterschrift von zwei Zeugen



# Die Verfügung von Todes wegen

## Verfügungsfähigkeit (ZGB 467) für ein Testament oder Erbvertrag

Mindestalter von 18 Jahren und Urteilsfähigkeit

Als BB: Klient:innen mit Vermögen aufklären, dass Testament sinnvoll ist, solange sie noch urteilsfähig sind. Achtung: Nicht eigene Begünstigung!

Höchstpersönliches Recht: Wer nicht mehr urteilsfähig ist, kann kein Testament mehr errichten (vertretungsfeindlich).

Wenn bei Klient:in unter Beistandschaft die Urteils- und/oder Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist und die Zustimmung zu einem Erbvertrag verlangt wird, braucht dies die Zustimmung der KESB (ZGB 416 Abs. 1 Ziff. 3)

# Unterschied Testament - Erbvertrag

einseitig	↔	zweiseitig
eigenhändig oder öffentliche Beurkundung	↔	öffentliche Beurkundung
widerrufbar	↔	nicht widerrufbar (wenn nicht alle zustimmen)

# Die Verfügung von Todes wegen

## Aufhebung und Änderung des Testaments

### Spätere Anpassungen

- Grundsatz: Jederzeitige Abänderbarkeit (vgl. ZGB 509 I)
- Beweislast: Wer Änderung behauptet, muss diese beweisen (ZGB 8)

Der Erblasser kann seine letztwillige Verfügung jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.“ (ZGB 509 I)

- Spätere Verfügung impliziert Widerruf der früheren (ZGB 511)
- Widerruf durch Vernichtung (ZGB 510), Zerreissen, Verbrennen, Wegwerfen, als ungültig markieren, Streichungen...

# Die Verfügung von Todes wegen

## Folgen fehlender Verfügungsfähigkeit bei einem Testament oder Erbvertrag

### **Keine** Nichtigkeit der Verfügung von Amtes wegen

- Geltendmachung nur auf Klage hin, wenn nicht alle Erben sich einig sind
- Geltendmachung mit Ungültigkeitsklage nach ZGB 519 Ziff. 1 innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Verfügung und Ungültigkeitsgrund von jedem Erben oder Bedachten
- Zu Lebzeiten keine Vorkehrungen möglich (bei Erbvertrag umstritten)

# Die Verfügung von Todes wegen

## Vermächtnis (Legat)

Begriff: Zuwendung von bestimmten Vermögenswerten  
(Sachen, Rechte, Geld; ZGB 484)

- Vermächtnis ist reine Begünstigung
- Vermächtnisnehmer ist nicht Mitglied der Erbengemeinschaft (kein Gesamthandsprinzip)
- Vermächtnisnehmer haftet nicht für Schulden

# Amtliche Eröffnung

## Eröffnung Testament

Nach Eingang der Todesmitteilung überprüft das Teilungsamt der zuständigen Gemeinde im Kanton Luzern (Bezirksgericht im Kanton Zürich), ob eine letztwillige Verfügung hinterlegt ist. Das Teilungsamt eröffnet die eingereichten Verfügungen.

## Erbschein/Erbscheinigung

Der Erbschein gilt als Ausweis darüber, wer Erbe ist und wird in der Regel benötigt, um über die Erbschaft verfügen zu können (Banken). Er wird erst nach der dreimonatigen Ausschlagungsfrist ausgestellt (ausser Annahmeerklärung von allen vorhanden).

Das Teilungsamt stellt einen Erbschein aus.

Achtung: Erbschein kostet in gewissen Kantonen (z.B. Kt. Zürich), ev. nur "Bescheinigung für Auskünfte" verlangen.

# Dritte Frage: Wie hoch ist die Erbschaft?



# Höhe der Erbschaft

## Information über den Nachlass

Auskunftsrecht und Auskunftspflicht eines jeden Erben (ZGB 607 III, 610 II), auch gegenüber Dritten (Banken!)

Berechnung des Nachlasses

1. Güterrechtliche Auseinandersetzung

2. Bestimmung des Netto-Nachlasses (Grundsatz: Todestagsprinzip, vgl. ZGB 471 I, 537 II, 630 I)

→ Ermittlung aller Vermögenswerte, ZGB 474 I: Aktiven und Passiven:

→ Verfügung unter Lebenden

→ Schulden, Begräbnis, Steuern, ZGB 474 II



# Höhe der Erbschaft

## Überblick über die Höhe der Erbschaft beschaffen:

- Letzte Steuererklärung/Steuerinventar beiziehen
- Bankauszüge bestellen
- Liegenschaften: Achtung: Im Steuerinventar nur mit Steuerwert, nicht mit Verkehrswert erfasst! Unterlagen von Grundstücken beschaffen, in welchem der Verkehrswert erfasst ist (Datum Schätzung? Änderung des Immobilienmarktes?). Wenn keine Unterlagen vorhanden sind und Grundstück verkauft oder an einen Erben übertragen werden soll: alle Erben darüber aufklären/davon überzeugen, dass Schätzung erfolgen muss/soll und sich auf einen Schätzer einigen. Schätzung kostet, sollte aus der Erbschaft bezahlt werden (ca. CHF 2'000 bis 4'000).
- Weitere wertvolle Gegenschände schätzen lassen (Bilder, Schmuck usw.)
- Erbvorbezüge von anderen Erben klären und als Aktiven hinzurechnen.
- Passiven? Bei Unklarheit, ob Erbschaft Aktivenüberschuss hat: öffentliches Inventar verlangen (ZGB 580 ff.)

# Aktiven

- Bankvermögen, Anlagen usw.
- Immobilien
- Sachen mit Wert (Auto, Schmuck, Mobiliar, Bilder usw.)
- Gewährte Darlehen
- Erbvorbezüge
- Schenkungen an Nachkommen

# Die Säule 3a im Erbrecht (Erbrechtsrevision)

- Die Guthaben der 1. und 2. Säule fallen nicht in den Nachlass (war schon immer so)
- Die Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) gehören neu auch nicht mehr in die Erbmasse – egal ob sie bei einer Versicherung oder auf der Bank eingezahlt wurden). Bei der Bank kann somit auch eine Begünstigung der Säule 3a hinterlegt werden (Art. 476 Abs. 2 nZGB).
- Aber: die Ansprüche aus der Säule 3a werden zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet (Prüfung der Pflichtteilsverletzung). Sie erfolgt zum Rückkaufswert per Todestag bei Versicherungen oder voll gemäss Guthaben auf Banken (Art. 476 nZGB und Art. 529 nZGB).

# Ausgleichung

Verfügungen unter Lebenden (ZGB 527 Ziff. 3): **Schenkungen**

Schenkungen, welche als Erbvorbezüge bezeichnet werden, werden ausgeglichen

Schenkungen in den letzten 5 Jahren vor dem Tod des Erblassers werden erfasst:

- Nicht erfasst werden übliche Gelegenheitsgeschenke
- Auch gemischte Schenkungen werden bzgl. unentgeltlichem Teil erfasst (Quotenmethode): z.B. Verkauf einer Liegenschaft unter dem Verkehrswert

# Herabsetzung (Art. 522ff.)

Erblasser hat die Verfügungsbefugnis überschritten...

... und damit den Pflichtteil eines Erben beschnitten

Folge: Verfügung untersteht der **Herabsetzung** nach ZGB 522 ff.

Gerichtsstand und Fristen (ZGB 533, ZPO 28)

- Gerichtsstand: Letzter Wohnsitz des Erblassers
- Keine Verjährungs-, sondern **Verwirkungsfrist**:
  - Ein Jahr ab Kenntnisnahme (relative Frist)
  - Zehn Jahre in jedem Fall (absolute Frist)

# Herabsetzung Art. 522 Abs.1 und 2 nZGB

- Bei einer Pflichtteilsverletzung kann der Betroffene die Herabsetzung verlangen. Bisher war dann oft strittig, wer oder aus was die Pflichtteilsverletzung bezahlt werden muss.
- Es wurde im Gesetz nun festgelegt:
  - Welche Erwerbungen und Zuwendungen zuerst herabgesetzt werden bis der Pflichtteil hergestellt ist
  - In welcher Reihenfolge die Herabsetzung vorgenommen wird, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

# Passiven

- Steuern vor Tod des Erblassers = Erbschaftsschulden
- Mandatsentschädigung für das Führen einer Beistandschaft
- Erbgangsschulden: Begräbnis-, Grabkosten, Honorar Willensvollstrecker, Vermächtnisse...
- Steuern auf Vermögen und Erträge der unverteilter Erbschaft: Belastung entweder der Erbengemeinschaft oder der Erben nach Erbquoten (kantonal geregelt)
- Erbschaftssteuer: Erbanfall- oder Nachlasssteuer, grosse kantonale Unterschiede (Volksinitiative für eine Bundeserbschaftssteuer am 14.06.2015 vom Volk abgelehnt)
- Solidarische Haftung nach der Teilung für Schulden während 5 J.: ZGB 639

# EL-Revision

Ab 1.1.2021:

Rückerstattungspflicht der Erben für Erbschaften über CHF 40'000.00, wenn der/die Verstorbene Ergänzungsleistungen bezogen hat (wenn der 2. Ehepartner verstorben ist).

Die Rückerstattung bezieht sich auf die EL, die Prämienverbilligung und vergütete Krankheits- und Behinderungskosten.

Als Vermögen gelten die Aktiven minus die Passiven per Todestag (jedoch nicht die Todesfallkosten).

Vor dem 1.1.2021 bezogene Ergänzungsleistungen müssen nicht zurückerstattet werden.



# Ausschlagung (ZGB 566 ff.)

## Ausschlagungserklärung

- Ausdrücklich, schriftlich oder mündlich das Teilungsamt im Kanton Luzern (Zürich: Bezirksgericht).
- Drei Monate (ab Kenntnisnahme Tod / Erbenstellung); inkl. Zustimmung der KESB gemäss ZGB 416, siehe aber ZGB 576: Fristverlängerung aus wichtigen Gründen). Nach öffentlichen Inventar ein Monat.
- Beim Vorliegen von Verlustscheinen oder Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe wird Ausschlagung angenommen.

## Folgen einer Ausschlagung

- Tun dies alle Erben, wird der Nachlass vom Konkursamt liquidiert.
- Überschüsse fallen an die Erben zurück. Die Ausschlagung muss vorbehalt- und bedingungslos und ohne vorheriges Einmischen in die Erbschaft erfolgen (z.B. keine Gegenstände an sich nehmen! Keine Entsorgung von Gegenständen, keine Erbenbescheinigung bestellen – ausser notwendige Verwaltungshandlungen: z.B. Kündigung der Wohnung, Mitteilung Tod an andere, Entsorgung verderblicher Waren, Schutz von Tieren).

4. Frage:

Kontakt mit Erben aufnehmen?



## 4. Frage:

# Was meinen die anderen Erben?

- Treffen mit anderen Erben.
- Beileid aussprechen! (sofern nicht selber vom Tode des Erblassers betroffen)
- Auslegeordnung (Aktiven/Passiven/Geschenke zu Lebzeiten?), Meinung der anderen einholen, Ausloten, Geschichten hören und Verständnis zeigen
- Eigenen Auftrag erklären, Vorgehen für die Teilung aus Sicht des KESR aufzeigen. Eigene Sicht darlegen, was möglich ist und was nicht.
- Klärung, wer die Erbteilung an die Hand nimmt: ein Erbe, Anwalt, eine Vertrauensperson(muss nicht der Beistand/die Beiständin vornehmen): Auftrag an diese Person
- Versuchen: Einigung herbeiführen im Rahmen des gesetzlich möglichen. Teilung anschliessend durchführen (schriftlich festhalten, Zustimmung KESB einholen).
- Wenn nicht möglich: Klären, wie das weitere Vorgehen sein soll: Vorbezüge der Erbschaft, Verwaltung der Liegenschaften, Aufbewahrung der wertvollen Gegenstände, Klagen usw.

## 5. Frage:

# Muss ich Klärung mit der KESB vornehmen?

Wenn Fragen bei einer Erbteilung aufkommen:

Kontakt sofort mit der der KESB aufnehmen und Klärung vornehmen z.B. über:

- Entscheid, welche Unterlagen fehlen und gegen (höhere) Kosten eingeholt werden sollen
- Entscheid über die Handhabung von Grundstücken fällen
- Entscheid über unteilbare Sachen fällen
- Entscheid über Verlangen eines öffentlichen Inventars fällen
- Entscheiden, ob Klagen (allenfalls Prozessvollmacht gemäss Art. 416 Ziff. 9 ZGB) notwendig sind, ob Anwalt:Anwältin/ Liegenschaftsverwaltung beigezogen/eingesetzt werden soll
- Entscheid, was mit den anderen Erben allenfalls ausgehandelt werden kann

# Zustimmung KESB zu einem Erbteilungsvertrag gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB

- Erläuterung, weshalb dem Erbteilungsvertrag/Erbteilungsrechnung, der Annahme oder Ausschlagung zugestimmt werden soll (Achtung Frist von 3 Monaten bei der Ausschlagung beachten – sonst Erbschaft angenommen!)
- Ein vorhandenes Inventar (Steuerinventar, öffentliches Inventar) ist dem Antrag beizulegen.
- Erbteilungsvertrag/Erbteilungsrechnung beilegen
- Kontoauszüge/Grundbuchauszüge/Schatzungen beilegen

# Umgang mit unverteilter Erbschaft?

- Meldung Erbschaft gegenüber Steuerbehörde, Ausgleichskasse (bei EL), Soziale Dienste (bei WSH) immer vornehmen, auch bei unverteilter Erbschaft.
- Klärung, weshalb keine Teilung erfolgen kann und zeitliche Dimension abschätzen. Je nach dem die notwendigen Handlungen vornehmen:

Achtung: Ausgleichskasse nimmt den vermuteten Anteil an der unverteilter Erbschaft in die Berechnung der EL hinein: Wenn kein Vermögen vorhanden ist bis zur Teilung (oder Vermögen aufgebraucht ist), muss wirtschaftliche Sozialhilfe angemeldet werden.

- Allenfalls mit KESB das weitere Vorgehen klären.

# Übersicht über die erbrechtlichen Klagen

Primat des Erblasserwillens: Der Wille des Verstorbenen soll wenn immer möglich umgesetzt werden.

Einwirkungsmöglichkeiten nur durch Klagen (abschliessend):

- Ungültigkeitsklage (ZGB 519 ff.): inhaltliche oder formelle Mängel beim Testament
- Herabsetzungsklage (ZGB 522 ff.): Herstellung des Pflichtteils
- Erbschaftsklage (ZGB 598 ff.): Herausgabe der Erbschaft
- Vermächtnisklage (ZGB 562 /601): Erlangen des Vermächtnisses
- Teilungsklage (ZGB 604 / 607 ff.): Anordnung oder Durchführung der Erbteilung

Aber: wenn alle Erben einverstanden sind (inkl. KESB, wenn Zustimmung erforderlich), können Vereinbarungen ausserhalb des Erbrecht oder des Erblasserwillens geschlossen werden. Die Auswirkungen auf andere Bereiche (z.B. Versicherungen) müssen dabei beachtet werden.

# ...und wenn mein:e Klient:in stirbt?

Beendigung von Gesetzes wegen bedeutet:

- Beistandschaft **endet mit dem Tod** der betroffenen Person (Art. 421 Ziff. 2 ZGB): sämtliche Vollmachten erlöschen
- Erben müssen sich alle Handlungen anrechnen lassen, wenn KESB/Beistandsperson erst später vom Tod erfahren (sinngemässe Anwendung von Art. 37 und 406 OR)



# Aufgaben der Beistandsperson

Generelle Aufgaben beim Tod der betreuten Person

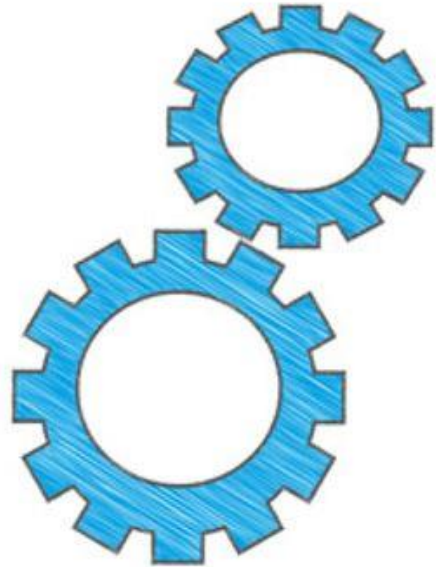
- **Benachrichtigung** der Angehörigen und Behörden
  - **Wissen** über ein allfälliges Testament an Teilungsamt weitergeben
  - **Organisation der Bestattung:** Mitteilung von Anweisungen der verbeiständeten Person an Verwandte/an Teilungsamt, soweit diese der Beistandsperson bekannt sind (Beistandsperson **kann** Auskunft über ungefähre Höhe der Erbschaft an Nachkommen erteilen).
  - **Mitteilung an Dritte** wie
    - Sozialversicherungsstellen, Krankenversicherung, andere Versicherungen und Banken
    - Dienstleistungserbringer (z.B. Vermieter, Elektrizität, Gas etc.)
- An alle, die Rechnung an betroffene Person stellten und allen, die Einkünfte überwiesen

- Stoppen von **Daueraufträgen und Lastschriftenverfahren**
- **Schlussbericht und Schlussrechnung** (Art. 425 ZGB) per Todestag. Beschaffen Saldo per Todestag über Konti, Depots etc.
- **Sammeln** von eintreffenden Rechnungen und **Übergabe** an die Erben oder Teilungsamt
- Übergabe von Unterlagen an Erben für **die Steuererklärung per Todestag**

# Übernahme von weiteren Aufgaben

- Zielsetzung: **Vorbeugung** unnötiger Kostenfolgen und anderer vermeidbarer Vermögensverminderungen (z.B. verderbliche Ware in einer Wohnung, Haustiere)
- Sollen weitere Aufgaben durch Beistandsperson übernommen werden, bedarf es einer **rechtlichen Legitimation:**
  - Auftragsverhältnis der Erbengemeinschaft (Art. 32 ff und 397ff OR)
  - Geschäftsführung ohne Auftrag für die Erbengemeinschaft (Art. 419 ff OR):

Die Beistandsperson haftet in der Ausführung der Arbeit für Fahrlässigkeit.



MH - Fotolia.com

#81224130